

Satzung



Radsportverein Backnang-Waldrems 1914 e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Organe des Vereins.....	7
§ 8 Haftung der Mitglieder, der Organe und deren Vertreter.....	7
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Vorstand.....	9
§ 12 Hauptausschuss.....	10
§ 13 Abteilungen.....	11
§ 14 Vereinsjugend.....	11
§ 15 Ordnungen.....	12
§ 16 Strafbestimmungen.....	12
§ 17 Kassenprüfer.....	12
§ 18 Datenschutz.....	13
§ 19 Auflösung.....	14
§ 20 In-Kraft-Treten.....	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Radsportverein Backnang-Waldrems 1914 e.V.", als Abkürzung "RSV Backnang-Waldrems".
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Backnang-Waldrems und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 270 114 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein fördert auf freiheitlich-demokratischer Grundlage das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder und verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:
 - Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit im Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit.
 - Pflege und Förderung des Sports und der Kameradschaft.
 - Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung von Menschen jeglichen Alters in kultureller Hinsicht gerichtet sind.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des aktuell geltenden § 3 Nr. 26 a EStG oder des Nachfolgeparagrafen beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss, der diese Aufgabe auf ein einzelnes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Belegungsplan und mit Zustimmung des Hauptausschusses zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendsprechers.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) Bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr.
 - b) Ein Jahresbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Beiträge zu bezahlen, können teilweise oder ganz vom Hauptausschuss befreit werden.

Die Beitragspflicht für Kinder und Jugendliche wird durch den Hauptausschuss geregelt.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig.

- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Hauptausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Ausschusssitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört unter anderem auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diesen Punkt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Mitglieder, der Organe und deren Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Vorstand und Hauptausschuss haben das Recht bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Termin verteilt sein und sie muss die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, enthalten. Für die schriftliche Einladung reicht die Textform nach § 126b BGB aus (Telefax und E-Mail).
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Ist keines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführung und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers.
- Wahl des Vorstandes..
- Wahl der Ausschussmitglieder.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Bestätigung des Jugendleiters und der Abteilungsleiter.
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 (2) der Vereinssatzung.
- Beratung und Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie grundstücksgleichen Rechten.
- Beratung und Beschlussfassung über Baumaßnahmen, große Modernisierungen und große Instandsetzungen über 20.000 Euro.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Verschiedenes.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:

- Der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - Vorsitzender und
 - stellvertretender Vorsitzender.
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende nur im Verhinderungsfall bzw. Absprache mit dem Vorsitzenden tätig wird.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 Euro, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Einberufung des Hauptausschusses.
- Vereinsförderung und Bearbeitung der Anträge.
- Bildung von Unterausschüssen.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des höchstrangig anwesenden geschäftsführenden Vorstands. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren auch in Textform nach §126b BGB beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - Jugendleiter
 - Abteilungsleitern
 - Ausschussmitgliedern.

Die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Funktion wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei der Wahl festgelegt.
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Jugendleiter und Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, auch in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche und mit Tagesordnung ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.

Die Kassenprüfer sind zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen. Sie haben das Recht zur Diskussion aber kein Stimmrecht.

Der Jugendsprecher ist zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen. Er hat das Recht zur Diskussion aber kein Stimmrecht.
- 5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Ist keines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4.) Der Abteilungsausschuss ist selbständig und arbeitet unter eigener Verantwortung. Der Abteilungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 5.) Die Abteilungsleiter gehören dem Hauptausschuss an und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 6.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 7.) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der Jugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Datenschutzordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Wahlordnung, eine Hausordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann nach Absprache mit dem Hauptausschuss gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall.
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschriften bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand davon berichten.

§ 18 Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 4.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

- 6.) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen der Körperschaft und nach Zustimmung durch das Finanzamt an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat. Bei Wiedergründung des Vereins ist das Vermögen wieder dem Verein zurückzugeben.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15. Dezember 1972. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Backnang-Waldrems, den 15.12.2016

gezeichnet,



Vorsitzender des Vereins

Am 23. Oktober 2016 wurde die Satzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Geschäftsnummer VR 270114 eingetragen.

Änderungen der Paragraphen 10, 12 und 13 durch die Mitgliederversammlung am 23.3.2018 beschlossen.

Änderungen der Paragraphen 15 und 18 durch die Mitgliederversammlung am 13.3.2020 beschlossen.